

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 24. März 1997

G 5 f      Hinwil. Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon. Quellfassungen  
Schwändi, Neubrunnen und Looren. Genehmigung der Grundwasser-  
schutzzonen. (f1041/1154) (f1255) (f1256)

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon erarbeitete der Geologe Dr. G. Styger, Winterthur, im hydrogeologischen Bericht vom 20. Oktober 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Schwändi, Neubrunnen und Looren. Mit Schreiben vom 27. November 1995 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 13. März 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 29. Januar 1997 setzte der Gemeinderat Hinwil die Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 3. März 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Schwändi, Neubrunnen und Looren gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Hinwil. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

### Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 29. Januar 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Schwändi Nr. 1 (GWR f 1041), Schwändi Nrn. 2 und 3, Neubrunnen Nrn. 5 und 6 sowie Looren Nr. 7 der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 1660) 1:1'000 vom 4. September 1996
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Schwändi (Nrn. 1 bis 3)
- Schutzzonenplan (Nr. 1661) 1:1'000 vom 4. September 1996
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Neubrunnen und Looren (Nrn. 5 bis 7).

II. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), die Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon, zHv Walter Gujer, Walderstrasse 102, 8340 Hinwil, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 24. März 1997  
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU**

